

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31

VUT e.V. • Hardenbergstr. 9a • 10623 Berlin



Berlin, den 6. September 2019

Stellungnahme des Verbands unabhängiger Musikunternehmen VUT e. V.

Zur RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM-RL) einschließlich der Stellungnahme Deutschlands zu Artikel 17 dieser RL

Über den VUT

Der Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V. (VUT) vertritt die Interessen der nicht konzerngebundenen Musikunternehmer*innen der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.300 Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent*innen sowie musikschaaffende Künstler*innen, die sich selbst vermarkten. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmer*innen für einen Marktanteil von 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen. Ihr Anteil an den jährlichen Neuveröffentlichungen liegt bei über 80 Prozent, damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur vielfältigen Kulturlandschaft in Deutschland. Kennzeichnend für die Mitgliedsunternehmen des VUT sind die partnerschaftliche Beziehung zu ihren Künstler*innen und ihre Innovationsbereitschaft. Als Verband engagiert sich der VUT auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen der unabhängigen Musikwirtschaft, deren Kern die Urheber*innen und Interpret*innen bilden. Als Dienstleister bietet der VUT seinen Mitgliedern ein breites Spektrum an Beratungs-, Informations- und Serviceleistungen an. Dazu zählen unter anderem die Mitglieder- und Rechtsberatung, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, der Abschluss von Rahmenverträgen, die Bereitstellung von Musterverträgen sowie regelmäßige Branchennewsletter. Darüber hinaus leistet der VUT durch seine praxisbezogene Beratung einen Beitrag dazu, den Nachwuchs der Musikwirtschaft

Tel: ++49 (0)30 5306585 e-mail: info@vut.de Berliner Sparkasse
Fax: ++49 (0)30 53065858 homepage: www.vut.de BIC: BELA3333, Iban: DE91100500000190036257

Vorstand: Matthias Böttcher, Andreas Brandis, Mark Chung, Petra Doka, Ronny Krieger, Christin Kunick, Tom Reiss, Frank Spilker, Birte Wiemann, Thomas Zimmermann, Jorin Zschiesche / Geschäftsführer: Jörg Heidemann / VR 23698 B.AG Berlin-Charlottenburg

32 auf dem Weg in die Musikwirtschaftswelt zu begleiten und zu fördern. Der Verband
33 verleiht jährlich die VIA! VUT Indie Awards, die ersten und einzigen Kritikerpreise der
34 unabhängigen Musikbranche, um herausragende Talente zu ehren und die kulturelle Vielfalt
35 der Musikunternehmer*innen zu präsentieren. Des Weiteren finden seit 2013 regelmäßig die
36 VUT Indie Days, Deutschlands größte Plattform für Recorded Music, statt. Sie sind der zentrale
37 Treffpunkt für unabhängige Unternehmen aus dem In- und Ausland und ihre Künstler*innen.

38

39 I. Allgemeine Vorbemerkungen zur Richtlinie

40 Wir setzen uns für eine **konstruktive Umsetzung der DSM-RL zum größtmöglichen Nutzen für**
41 **alle Betroffenen** ein. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir es für zwingend, sich im Interesse
42 einer **maximalen Harmonisierung** des Urheberrechts in der europäischen Union **am Wortlaut**
43 **der Richtlinie** zu orientieren und diesen soweit möglich zu übernehmen.

44

45 Die Mehrheit der VUT-Mitglieder – selbstvermarktende Künstler*innen, Label,
46 Produzenten*innen – sind Inhaber*innen exklusiver Rechte und sie bündeln ihr Repertoire
47 grenzüberschreitend über die Agentur Merlin.¹ Zu einem geringen Anteil sind unter den VUT-
48 Mitgliedern auch Musikverlage, die Nutzungsrechte über die GEMA lizenzieren und
49 Ansprechpartner für Nutzer*innen sind, wenn die urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechte
50 ihrer Urheber*innen betroffen sind und daher für eine Nutzung (z. B. Synchronisation,
51 Bearbeitung etc.) die vorherige Zustimmung der Urheber*innen erforderlich ist. Aus diesem
52 Grund wissen sie: Ohne Lizenzen und ohne individuelle Lizenzierung geht es im Musikbereich
53 nicht. Auch erweiterte kollektive Lizenzen (Art. 12) und maximal ausgeschöpfte Schranken
54 ändern dieses auf Vertragsfreiheit und etablierter Branchenpraxis gründende Prinzip nicht.

55

56 Unsere Mitglieder nutzen „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ (im Folgenden
57 nur „DTO“) gewerblich. Sie arbeiten mit Content-ID von YouTube und kennen Möglichkeiten
58 sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit der digitalen Bewerbung, Vermarktung,
59 Verbreitung und Monetarisierung von musikalischen Inhalten aus ihrer täglichen Praxis. Der
60 VUT beschränkt seine Bemerkungen nachfolgend auf die Vorschriften mit unmittelbarer
61 Auswirkung auf seine Mitglieder.

62

63 Zentrale Vorschrift ist dabei Art. 17 DSM-RL. Seit Jahren hat sich der VUT vehement dafür
64 eingesetzt, dass DTO Lizenzen erwerben müssen. Art 17 schafft dafür erstmals die Grundlage.

65

¹ <http://www.merlinnetwork.org/>

66 **II. Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Artikel 3 bis 7)**

67 1. Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 2 Nummer
68 1 und 2, Artikel 3, 7)

69 2. Kommerzielles Text- und Data Mining (Artikel 2 Nummer 2, Artikel 4, 7)

70 3. Grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten (Artikel 5, 7)

71 4. Erhaltung des Kulturerbes (Artikel 2 Nummer 3, Artikel 6, 7)

72

73 **III. Vergriffene Werke (Artikel 8 bis 11)**

74 1. Erlaubte Nutzungen (Artikel 8 Absatz 1 bis 6)

75 2. Ausnahmen (Artikel 8 Absatz 7)

76 3. Grenzüberschreitende Nutzung (Artikel 9)

77 4. Zentrales Online-Portal (Artikel 10)

78 5. Dialog der Interessenträger (Artikel 11)

79

80 **IV. Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung (Artikel 12)**

81

82 *Artikel 12 **Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung***

83 *(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass – sofern es die Nutzung in ihrem Hoheits-*
84 *gebiet betrifft und vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Schutzbestimmungen –*
85 *für den Fall, dass eine Verwertungsgesellschaft, die den nationalen Vorschriften zur Um-*
86 *setzung der Richtlinie 2014/26/EU unterliegt, gemäß ihren von den Rechteinhaber*innen*
87 *erteilten Mandaten eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Werken oder sonstigen*
88 *Schutzgegenständen abschließt:*

89 *a) die Geltung einer solchen Vereinbarung auch auf die Rechte von Rechteinhaber*innen*
90 *ausgeweitet werden kann, die dieser Verwertungsgesellschaft weder auf der Grundlage*
91 *einer Abtretungs-, Lizenz- noch einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zur Wahrneh-*
92 *mung eingeräumt wurden; oder*

93 *b) im Hinblick auf eine solche Lizenzvereinbarung die Verwertungsgesellschaft eine ge-*
94 *setzliche Berechtigung hat oder die Vermutung gilt, dass sie Rechteinhaber*innen vertritt,*
95 *die der Verwertungsgesellschaft kein entsprechendes Mandat erteilt haben.*

96 *(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 genannte Lizenzvergabever-*
97 *fahren **nur in genau bestimmten Bereichen der Nutzung Anwendung findet, in denen die***

98 **Einholung der Erlaubnis der Rechteinhaber*innen in jedem Einzelfall norma-**
99 **lerweise beschwerlich und in einem Maße praxisfern ist, dass die erforderliche Erteilung**
100 **der Lizenz aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder sonsti-**
101 **gen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird, und sie stellen sicher, dass mit diesem**
102 **Lizenzvergabeverfahren die berechtigten Interessen der Rechteinhaber*innen geschützt**
103 **werden.**

104 (3) Für die Zwecke von Absatz 1 sehen die Mitgliedstaaten die folgenden Schutzbestim-
105 mungen vor:

106 a) **die Verwertungsgesellschaft ist aufgrund ihrer Mandate ausreichend repräsentativ für**
107 **die Rechteinhaber*innen der einschlägigen Art von Werken oder sonstigen Schutzgegen-**
108 **ständen sowie für die Rechte, die Gegenstand der Lizenz für den jeweiligen Mitgliedstaat**
109 **sind;**

110 b) **die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber*innen, auch in Bezug auf die Lizenzbedingun-**
111 **gen, wird gewährleistet;**

112 c) **Rechteinhaber*innen, die der Verwertungsgesellschaft, die die Lizenz gewährt, kein**
113 **Mandat erteilt haben, können jederzeit einfach und wirksam ihre Werke und sonstigen**
114 **Schutzgegenstände von dem gemäß diesem Artikel eingeführten Lizenzvergabeverfah-**
115 **ren ausschließen; und**

116 d) **es werden eine angemessene Zeitspanne vor Beginn der lizenzierten Nutzung der Werke**
117 **oder sonstigen Schutzgegenstände angemessene Informationsmaßnahmen ergriffen, um**
118 **Rechteinhaber*innen darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft in der**
119 **Lage ist, Lizenzen für Werke und sonstige Schutzgegenstände zu erteilen, dass die Lizenz-**
120 **vergabe gemäß diesem Artikel erfolgt und dass den Rechteinhaber*innen die Möglichkei-**
121 **ten nach Buchstabe c zur Verfügung stehen. Informationsmaßnahmen sind wirksam, ohne**
122 **dass jeder Rechteinhaber*innen einzeln informiert werden muss.**

123

124 **1. Fakultative Umsetzung (Umsetzungsbedarf?)**

125 **Fazit: Wir sehen im Musiksektor keinen Umsetzungsbedarf. Jeder Umsetzung müsste eine**
126 **umfangreiche Prüfung vorausgehen.**

127 Anders als die skandinavischen Länder, hat Deutschland keine Erfahrungen mit kollektiven Li-
128 zenzen mit erweiterter Wirkung. Viele skandinavische ECL-Regelungen sind in Deutschland be-
129 reits durch Schrankenregelungen aufgefangen. ECL-Regelungen sind in Skandinavien wiede-
130 rum eingebettet in ein korrelierendes und darauf ausgerichtetes gesellschaftliches sowie

131 rechtliches System, das in Deutschland nicht bereitsteht.² Eine Einführung in
132 Deutschland müsste mit Regelungen in anderen europäischen Staaten harmonisiert werden.
133 Da ECL-Regelungen am Dreistufen-Bern-Tests gemessen werden, wäre das Ergebnis der Aus-
134 legung ebenfalls europaweit zur harmonisieren, um unterschiedliche Auslegungen zu vermei-
135 den.

136

137 **2. Anwendungsbereiche (Artikel 12 Absatz 2)**

138 **Fazit: Es sind keine positiven Effekte für Uploader*innen, DTO und Rechteinhaber*innen aus**
139 **einer Umsetzung und Anwendung der zum Teil neuen Haftungsregelung gem. Art. 17 zu er-**
140 **warten.**

141 Mit Blick auf Art. 17 sehen wir im Musiksektor keinen Umsetzungsbedarf.

142 Vereinzelt wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Verwertungs- und Nutzungsprozesse
143 immer weniger individuell kontrolliert und die zu Grunde liegenden Rechte immer schwieriger
144 durchgesetzt werden können. Dazu wird gelegentlich angenommen, die Verwertungsgesell-
145 schaften seien die einzigen Treuhänder der Kreativen und in dieser Rolle die wesentlichen Ga-
146 ranten im globalen Aneignungsprozess kultureller Güter. Gemeinsam führen diese Überlegun-
147 gen zu dem – aus unserer Sicht falschen Schluss –, die kollektive Lizenzvergabe mit erweiter-
148 ter Wirkung nach Art. 12 DSM-RL sei der einzige Weg, den individuellen Rechten der Urheber*in-
149 nen und Interpret*innen Rechnung zu tragen.³

150

151 Zum Teil wird vermutet, ein wichtiger Anwendungsbereich für das neue System der kollektiven
152 Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung könnte die Lizenzvergabe für Nutzungen von DTO im
153 Sinne von Art. 17 sein.⁴ Diese Meinung teilen wir nicht. Aus unserer Sicht fußen diese Argu-
154 mentationen auf einem nur oberflächlich vorhandenen Wissen der Finanzierungs- und Lizen-
155 zierungspraxis im Musik- und Filmsektor. Und selbst im Bildungssektor gibt es etablierte
156 Märkte, beispielsweise die Lizenzierung von Bildungsplattformen und Schulfernsehen. Bei
157 komplexen geistigen Schöpfungen, insbesondere Film- und Musikproduktionen, sind von un-
158 terschiedlichen Rechteinhaber*innen Zustimmungen, Genehmigungen, urheberrechtliche Nut-
159 zungs- und Leistungsschutzrechte für die Online-Verwertungen einer Musik- oder Filmproduk-
160 tion zu bündeln. Die Einführung der einen oder anderen ECL-Regelung würde weder für DTO
161 die Lizenzierungspraxis vereinfachen, noch mehr Rechtssicherheit schaffen.

162

² Riis, Schovsbo: Extended Collective Licenses in Action(IIC 2012, 930)

³ Wandtke: Grundsätze der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt NJW 2019, 1841, 1843

⁴ Staats, Robert: Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach Art. 12 der DSM-Richtlinie – eine sinn-
volle Lösung für Deutschland? (ZUM 2019, 703, 712)

163 a. Zunächst sind ECL-Lizenzen auf solche Nutzungsrechte beschränkt, die bereits
164 von einer Verwertungsgesellschaft nach Art. 3 b) VG-Richtlinie wahrgenommen werden. Be-
165 stehende ausschließliche Rechte, wie zum Beispiel das Tonträgerherstellerrecht, können nicht
166 auf gesetzlichem Wege einer kollektiven Rechtswahrnehmung unterworfen werden (Art. 14
167 Abs. 2 TRIPS). Die Nutzung der Tonträgerherstellerrechte fällt somit ganz überwiegend nicht
168 in den möglichen Regelungsbereich von ECL, es sei denn, die Tonträgerhersteller*innen über-
169 tragen einer Verwertungsgesellschaft weitere Rechte. Da die Tonträgerhersteller*innen den
170 Abschluss von Lizenzverträgen aus guten Gründen bevorzugen, ist die Übertragung von weite-
171 ren Nutzungsrechten des Tonträgerherstellerrechts sehr unwahrscheinlich.

172
173 b. Selbst wenn eine Übertragung an Verwertungsgesellschaften stattfände, wäre der Einsatz
174 von ECL äußerst begrenzt: ECL sind nicht in weitem Umfang einsetzbar, sondern „nur in genau
175 bestimmten Bereichen“ (Art. 12 Abs. 2 DSM-RL), in denen eine Rechtevergabe im Einzelfall
176 „normalerweise beschwerlich und [...] praxisfern ist“, dass Lizenzen für eine Nutzung wahr-
177 scheinlich nicht erteilt werden, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass durch
178 das Verfahren die berechtigten Interessen der Rechteinhaber*innen geschützt werden.⁵

179
180 c. Darüber hinaus kann der/die betroffene Rechtsinhaber*in jederzeit einfach und wirksam
181 seine/ihre Inhalte von einer erweiterten Lizenzvergabe ausschließen (Art. 12 Abs. 3 c)). Bei
182 Musikproduktionen ist zu erwarten, dass von dieser Möglichkeit umfangreich Gebrauch ge-
183 macht werden wird.

184
185 d. Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des/der
186 Urheber*in veröffentlicht oder verwertet werden (§ 23 S. 1 UrhG). Zudem sind die Urheber*in-
187 nen gem. § 14 UrhG vor Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen ihrer Werke geschützt.
188 Praktisch jede Hintergrundmusik zu einem Video stellt rechtlich eine zustimmungsbedürftige
189 Bearbeitung in Form einer Synchronisation dar. Unter Synchronisationsrecht versteht man das
190 Recht, vorbestehende Musikwerke für die Filmherstellung zu nutzen. Ob ein entsprechendes
191 Synchronisationsrecht auch bei der Vergabe von Leistungsschutzrechten zu beachten ist, ist
192 rechtlich umstritten und im Interesse der Rechtssicherheit wird in Lizenzverträgen dieses
193 Recht regelmäßig für Nutzungen im Anwendungsbereich von Art. 17 DSM-RL aber auch bei
194 sonstigen Nutzungen mit geregelt.

195
196 e. Verwertungsgesellschaften können im Wege der kollektiven Lizenzvergabe grundsätzlich
197 keine erforderlichen Einwilligungen für die von Ihnen vertretenden Urheber*innen und

⁵ aaO, Fn. 2

198 Leistungsschutzberechtigten erteilen im Hinblick auf urheberrechtliches, allgemei-
199 nes oder unternehmerisches Persönlichkeitsrecht. Selbst in individuellen Lizenzverträgen ist
200 dies nur sehr eingeschränkt möglich. Der Umgang in der Lizenzpraxis mit Persönlichkeitsrech-
201 ten spielt bei der Vergabe von Lizenzen eine große Rolle, die zum Teil auch wirtschaftlich für
202 den Musiksektor von erheblicher Bedeutung ist (Sync-Rechte, Sampling, Werbung). Im Diskurs
203 um die Entstehung der Richtlinie ist dieser Bereich bisher kaum beleuchtet worden. Aus Sicht
204 der Praxis ist dies äußerst bemerkenswert.

205 Wann immer das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines/einer Künstler*in oder das Unterneh-
206 menspersönlichkeitsrecht eines Labels, Verlages oder einer Agentur betroffen ist, ist jede Lö-
207 sung über kollektive Rechtewahrnehmung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen und auch
208 individualrechtlich kann die Ausübung dieser Rechte nicht abbedungen werden. Diese Regel
209 gilt für alle Werkarten und in allen EU Staaten mit Ausnahme von Irland und Großbritannien.
210 Dort wird das Urheberrecht von einem Copyright-System geregelt, während in allen anderen
211 Staaten der EU das dualistische Droit D`Auteur gilt, das zwischen Urheberrechten und Persön-
212 lichkeitsrechten unterscheidet. Dieser Bereich ist daher praktisch europaweit ausschließlich in
213 individuellen Lizenzvereinbarungen in den Griff zu bekommen, wobei anders als im Copyright
214 im Droit D`Auteur die Persönlichkeitsrechte nicht vertraglich abdingbar sind. Da gemäß Art 6
215 RBÜ ein Mindestmaß an Persönlichkeitsrechten gewährt werden muss, hat der englische Ge-
216 setzgeber zwar sog. „Moral Rights“ eingeführt, die – rechtlich höchst umstritten – vertraglich
217 abbedungen werden können, was regelmäßig in Verträgen durch sogenannte „Waiver Clauses“
218 geschieht.⁶

219

220 f. Die für Tonträgerhersteller zuständige Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutz-
221 rechten (GVL) schüttet ihre Einnahmen nach Funksendeminutenaufkommen aus, d. h. die Ver-
222 gütungen für Tonträger kommen unter den Hersteller*innen im Verhältnis der im jeweiligen
223 Geschäftsjahr erfolgten Verwendung (Sendeminuten) ihrer Tonträger in den Funk- bzw. Fern-
224 sehensendungen festgelegter öffentlich-rechtlichen und privaten Programme zur Aufteilung.⁷
225 Findet keine Rundfunknutzung statt, erhält der/die Berechtigte auch keine Anteile an solchen
226 Einnahmen, die aus der Nutzung anderer Rechte erwirtschaftet wurden, z. B. aus ECL in Bezug
227 auf DTO. Da im Radio ohnehin nachweislich nur ein sehr überschaubares Repertoire gespielt
228 wird, ist ein Nutzen für die Betroffenen durch ECL praktisch auszuschließen. Mit Sorge be-
229 beobachten wir, dass mit dieser Begründung zunehmend Tonträgerhersteller*innen und

⁶ zum Droit D`Auteur vs. Copyright vs Moral Rights: Dietz/Peukert, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, Vor §§ 12 Rn. 22 ff.; Klass, Nadine: Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt: Bedarf es einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts? ZUM 2015, 290; Till Kreuzer, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen, Nomos 2008, S. 186 ff.

⁷ <https://www.gvl.de/rechteinhaber/tontraegerhersteller/verteilung/verteilungsplaene>

230 Managements ihren Interpret*innen in kaum Radiorelevanten Nischen- oder Subkul-
231 turmärkten (Metal, Dance, Punk, Dark Wave, EBM, Afrobeat, Tango, Folk usw.) raten, keinen
232 Berechtigungsvertrag mit der GVL abzuschließen. Sie werden damit zu Außenseitern wider
233 Willen.

234
235 g. Zuletzt bringt eine ECL-Lizenz auch keine Vorteile bei Uploader*innen von eigenen Inhalten,
236 die im Sinne der Richtlinie als Außenseiter verstanden werden können, also Schöpfer*innen
237 von Musikproduktionen, die weder in Verwertungsgesellschaften organisiert, noch vertraglich
238 mit Musikunternehmen verbunden sind und den Diensten ausschließlich eigene Schöpfungen
239 zur Verfügung stellen. In diesem Fall erwirbt der Dienst schon heute die erforderlichen Einwil-
240 ligungen und Nutzungsrechte direkt von den Uploader*innen.

241
242 Uploader*innen eines DTO gem. Art. 2 Ziff. 6 DSM-RL unterwerfen sich den Allgemeinen Ge-
243 schäftsbedingungen der Dienste, in denen Regelungen zu Einwilligungen und Rechteübertra-
244 gungen im notwendigen Umfang und darüber hinaus vorgesehen sind, soweit diese Rechte
245 keinem Dritten eingeräumt sind (z. B. einem Label oder einer Verwertungsgesellschaft). Ist
246 eine/r Uploader*in im Besitz der erforderlichen Rechte, erwerben die DTO eine Nutzungser-
247 laubnis direkt. Eine ECL-Lizenz würde zwar indirekt die Möglichkeit eröffnen, diesen Rechtein-
248 haber*innen zu einer angemessenen Vergütung zu verhelfen, allerdings müssten sie dafür wie-
249 derum erst in die Verwertungsgesellschaft eintreten. Eine ECL hat gerade nicht den Schutz der
250 unvertretenen Rechteinhaber*innen im Sinn, sondern soll den gewerblichen Uploader*innen
251 bzw. Diensten mehr Rechtssicherheit verschaffen. Da sie die erforderlichen urheberrechtlichen
252 Nutzungsrechte und Zustimmungen von den Rechteinhaber*innen in diesem Fall direkt erwer-
253 ben, ist eine ECL überflüssig.

254
255 h. Zwischen unseren Mitgliedern und allen wesentlichen von Art. 17 betroffenen DTO bestehen
256 bereits umfangreiche Vereinbarungen, die in Zukunft in ordentliche Lizenzverträge umgewan-
257 delt werden. Diese Lizenzverträge enthalten sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte im Zu-
258 sammenhang mit dem Tonträgerherstellerrecht sowie im Rahmen des gesetzlich Möglichen
259 notwendige Einwilligungen soweit Persönlichkeitsrechte betroffen sind.

260

261 3. Ausgestaltung des Lizenzvergabeverfahrens (Artikel 12)

262

263 **V. Verhandlungsmechanismus für Video-Abrufdienste (Artikel 13)**

264 **Fazit: Die Mitglieder des VUT brauchen keine Unterstützung durch eine unparteiische Instanz**
265 **bei der Verhandlung ihrer Lizenzverträge.**

266

267 **Artikel 13 Verhandlungsmechanismus**

268 *Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Parteien, die mit Schwierigkeiten im Zusammen-*
269 *hang mit der Lizenzierung von Rechten konfrontiert sind, wenn sie den Abschluss einer*
270 *Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoab-*
271 *rufdienste beabsichtigen, sich an eine unparteiische Instanz oder Mediatoren wenden kön-*
272 *nen. Die von einem Mitgliedstaat zum Zwecke dieses Artikels eingerichtete oder benannte*
273 *unparteiische Instanz leistet und die Mediatoren leisten den Parteien **Unterstützung bei***
274 ***ihren Verhandlungen** und hilft bzw. helfen ihnen bei der Erzielung von Vereinbarungen,*
275 *was bei Bedarf auch die Übermittlung von Vorschlägen an die Parteien einschließt.*

276 *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 7. Juni 2021 den Namen*
277 *der in Absatz 1 genannten Instanz bzw. die Namen der in Absatz 1 genannten Mediatoren*
278 *mit. In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten beschlossen haben, sich auf Mediations-*
279 *verfahren zu stützen, muss die Mitteilung an die Kommission mindestens die Quelle ent-*
280 *halten, wo einschlägige Informationen über die mit dieser Aufgabe betrauten Mediatoren*
281 *zu finden sind.*

282

283 Da die Umsetzung von Art. 13 DSM-RL bestehende Schwierigkeiten voraussetzt, fragen wir uns
284 ob umgekehrt von der Schaffung einer unparteiischen Instanz abgesehen werden muss. Im
285 Musiksektor werden Verträge zur Nutzung der Rechte der Tonträgerhersteller*innen und Inter-
286 pret*innen individuell verhandelt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Recht-
287 einhaber*innen grundsätzlich im erforderlichen Umfang an Dienste lizenzieren und Einigungen
288 ohne Schwierigkeiten und ohne erheblichen Zeitaufwand erzielt werden. Neue Dienste am
289 Markt erhalten angemessene Konditionen bei geringem Administrationsaufwand, um neuen
290 Geschäftsmodellen den Einstieg zu erleichtern. Das ist regelmäßig auch im Interesse der
291 Rechteinhaber*innen, denn jedes neue Geschäftsmodell kann neue Märkte, Fans und Nut-
292 zer*innen erschließen. Grenzwertig sind vor diesem Hintergrund lediglich DTO, die an einem
293 Mindestmaß angemessener Vergütung der Urheber*innen von Anfang an nicht interessiert
294 sind, obgleich auch großzügige Einführungsphasen vertraglich aufgenommen werden. Die
295 VUT-Mitglieder und ihre mit der internationalen Lizenzierung beauftragte Agentur Merlin, zeich-
296 nen sich dabei in der Regel durch große Flexibilität aus. Derzeit beweisen sie diese Flexibilität
297 gegenüber neu in den Markt eintretende chinesische Diensteanbieter.

298

299 Gilt dies in jedem Fall für die wirtschaftlichen Eckpunkte einer Vereinbarung, sind regelmäßig
300 die Regelungen zu technischen Standards und damit einhergehende Obliegenheiten eine
301 große Herausforderung. Der europäische Gesetzgeber hat es bisher vorgezogen, diesen

302 Bereich nicht zu regeln und den Beteiligten zu überlassen. Eine Verhandlungsme-
303 chanismus, eine unparteiische Instanz oder Mediation auf nationaler Ebene scheint der grenz-
304 überschreitenden Lizenzierungspraxis nicht gerecht zu werden.

305

306 **VI. Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst (Artikel 14)**

307 **VII. Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (Artikel 2 Nummer 4 und 5, Artikel 15)**

308

309 **VIII. Verlegerbeteiligung (Artikel 16)**

310 *Artikel 16 Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich*

311 *Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger*
312 *ein Recht übertragen oder ihm eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung*
313 *eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Anspruch des Verlegers auf einen Anteil am*
314 *Ausgleich für die jeweilige Nutzung des Werkes im Rahmen einer Ausnahme oder Be-*
315 *schränkung für das übertragene oder lizenzierte Recht darstellt.*

316

317 Im VUT sind ca. 300 Musikverleger organisiert. Für sie ist die Umsetzung von Art. 16 ein zent-
318 rales Anliegen. Komponist*innen, Texter*innen und Musikverleger*innen sind in der GEMA or-
319 ganisiert. Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte werden überwiegend von den Urheber*innen
320 eingebracht, da der Wahrnehmungsvertrag zwischen GEMA und Urheber*innen in der Regel
321 zeitlich vor den Verträgen zwischen Verleger*innen und Urheber*innen abgeschlossen werden.
322 Diese Reihenfolge ist nicht zwingend und insbesondere bei Inverlagnahme von ausländischen
323 Urheber*innen bringen die Musikverlage regelmäßig die Rechte in die Verwertungsgesell-
324 schaft ein. Wenn die Musikverleger*innen ihre verlegerische Leistung erbringen, werden sie
325 von der GEMA an den Ausschüttungen nach den geltenden Verteilungsplänen beteiligt (§ 7
326 Abs. 2 Verteilungsplan der GEMA). Zudem schließen Verleger*innen und Urheber*innen einen
327 Autorenexklusivvertrag sowie einen Titelvertrag ab, die umfangreiche Regelungen zu Rechte-
328 übertragung und den Leistungen beider Seiten enthält. Dort ist standardmäßig geregelt, dass
329 der/die Verleger*in in der Regel nach den Bestimmungen des geltenden Verteilungsplans der
330 GEMA an sämtlichen Einnahmen der GEMA beteiligt wird, also an gesetzlichen Beteiligungs-
331 ansprüchen und Lizenzeinnahmen gleichermaßen. Wer von beiden Seiten die Rechte in die
332 GEMA einbringt war bis vor kurzem unwichtig. Jahrzehntlang wurde weder an den Grundsät-
333 zen, noch den branchenüblichen Standards gerüttelt.

334

335 Nach den Gerichtsentscheidungen „Reprobel“, „Verlegeranteil“ und „Kramm2 hat der Gesetz-
336 geber mit der Einführung der §§ 27, 27a VGG reagiert, damit das Jahrzehnte praktizierte und

337 etablierte System beibehalten werden kann. Das OLG München hat ergänzend vor
338 Kurzem klargestellt, dass die Rechtsprechung zur Unzulässigkeit der pauschalen Verlegerbe-
339 teiligung an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften keine Auswirkungen auf die
340 bisherigen Vertragsgestaltungen hat, wonach der/die Urheber*in seinem/seiner Verleger*in
341 Teile dieser Ausschüttung zuspricht.⁸ Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, mit der Um-
342 setzung von Art. 16 DML-RL endgültig Klarheit zu schaffen, damit das bisherige System rechts-
343 sicher bestehen bleiben kann.⁹ Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde bereits an-
344 gekündigt, „nachdrücklich eine zeitnahe Regelung zur Verlegerbeteiligung“ (S.132) bei Vorlie-
345 gen der europäischen Voraussetzungen umzusetzen zu wollen.

346

347 Wir schlagen eine Umsetzung des Art. 16 in deutsches Recht angelehnt an § 5 VGG vor. Dort
348 sollte klargestellt werden, dass die Verleger*innen an den auf Schrankenregelungen basieren-
349 den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen sind.

350

351 **IX. Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Artikel 2 Absatz 6, Artikel 17 sowie Erklärung** 352 **Deutschlands vom 15. April 2019)**

353 Die Richtlinie sieht eine Vollharmonisierung der Haftungsregelungen von DTO nach der Defini-
354 tion von Art. 2 Abs. 6 DSM-RL vor. Der Spielraum bei der Umsetzung für die nationalen Gesetz-
355 geber ist folglich gering. Der VUT plädiert für eine soweit möglich wortwörtliche Umsetzung
356 und versucht dies an konkreten Formulierungen zu zeigen, wobei er zur Vereinfachung bei-
357 spielhaft davon ausgeht, Art. 17 würde als Sonderregelung in das Urhebergesetz integriert. Im
358 Hinblick auf die deutsche Protokollerklärung erinnern wir daran, dass Filtertechnologien nicht
359 nur großflächig eingesetzt werden, aufgrund der Rechtsprechung sind sie sogar rechtlich ge-
360 boten.

361

362 **1. Erfasste Plattformen, Handlung der öffentlichen Wiedergabe (Artikel 2 Absatz 6, Artikel** 363 **17 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 3)**

364 **Fazit: Artikel 2 Abs. 6 sollte wortwörtlich umgesetzt werden.**

365 Unterstrichen der Änderungsvorschlag.

366

367 **Artikel 2 Absatz 6 – DSM-RL**

368 *Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ bezeichnet den Anbieter eines Diens-*
369 *tes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke*

⁸ OLG München, Urteil vom 21.3.2019 – 29 U 2854/18 (LG München I), BeckRS 2019, 11870

⁹ Schulze, GRUR 2019, 682, 683

370 *darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzer*innen hochgeladenen,*
371 *urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern*
372 *und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte*
373 *organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt. Anbieter von Diensten, etwa*
374 *nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene*
375 *und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quell-*
376 *offene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie*
377 *(EU) 2018/1972, Online-Marktplätze, zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste so-*
378 *wie Cloud-Dienste, die ihren Nutzer*innen das Hochladen von Inhalten für den Eigenge-*
379 *brauch ermöglichen, sind keine Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im*
380 *Sinne der DSM-RL.*

381

382 **Fazit: Artikel 17 Abs. 1 Unterabsatz 1, Absatz 3 sollten wortwörtlich umgesetzt werden**

383 Ein Verweis auf die Umsetzung von Art 14 Abs. 1 der e-commerce Richtlinie durch das Tele-
384 mediengesetz scheint uns geboten.

385 Die wortwörtliche Umsetzung erscheint uns möglich und geboten. Überflüssige Passagen sind
386 ~~durchgestrichen~~, aus unserer Sicht lediglich redaktionelle Änderungen sind nicht hervorgeho-
387 ben.

388 **Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 3 – DSM-RL**

389 ~~„(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ein~~ Ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-
390 Inhalten nimmt eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugäng-
391 lichmachung ~~für die Zwecke dieser Richtlinie vornimmt~~, wenn er der Öffentlichkeit Zugang
392 zu von seinen Nutzer*innen hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder
393 sonstigen Schutzgegenständen verschafft.

394 (3) Nimmt ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffent-
395 lichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichkeit unter den in diesem Artikel
396 festgelegten Bedingungen vor, so findet die Beschränkung der Verantwortlichkeit nach Ar-
397 tikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG sowie § 10 Telemediengesetz auf die in die-
398 sem Artikel beschriebenen Situationen keine Anwendung. ~~Unterabsatz 1 des vorliegenden~~
399 ~~Absatzes~~ Dies lässt die mögliche Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie
400 2000/31/EG sowie § 10 Telemediengesetz auf die Anbieter derartiger Dienste für Zwecke
401 außerhalb des Geltungsbereichs dieser DSM-RL unberührt.“

402

403 **2. Lizenzierung (Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 2)**

404 **Fazit: Artikel 17 Abs. 1 Unterabsatz 1, Absatz 3 sollten nah am Wortlaut umgesetzt werden**

405 Im Hinblick auf eine gewünschte möglichst weitgehende Harmonisierung und die
406 zu erwartende Konkretisierung durch die Rechtsprechung, halten wir den näher an dem engli-
407 schen Text der Richtlinie sich haltenden Begriff „kommerziell“ gegenüber Begriffen wie „ge-
408 werbliche“ oder „in Gewinnerzielungsabsicht handelnd“ für vorzugswürdig.

409

410 **Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 2**

411 *Ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten muss ~~deshalb~~ die Erlaubnis von den*
412 *in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhaber*innen ein-*
413 *holen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung, damit er Werke oder sonstige*
414 *Schutzgegenstände öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen darf.*

415 *(2)~~Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine von einem~~ Die vom Diensteanbieter für das*
416 *Teilen von Online-Inhalten — zum Beispiel durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung —*
417 *eingeholte Erlaubnis gilt auch für Handlungen, die von Nutzer*innen von Diensten ausge-*
418 *führt werden und die in den Geltungsbereich des Artikels 3 der Richtlinie 2001/29/EG fal-*
419 *len, sofern diese Nutzer*innen nicht auf einer kommerziellen ~~der Grundlage einer gewerb-~~*
420 *~~lichen Tätigkeit~~ handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.*

421

422 **3. Wegfall der Verantwortlichkeit (Artikel 17 Absätze 4 und 5)**

423 **Fazit: Geboten ist die wörtliche Umsetzung des Richtlinien textes. Zudem halten wir die Strei-**
424 **chung des Begriffs „bestimmte“ in Art. 17 Abs. 4b für sinnvoll.**

425 Nach der Systematik der Absätze 4 und 5 sollen die Rechteinhaber*innen den DTO mitteilen,
426 welche Werke und sonstigen Schutzgegenstände betroffen sind. Dazu sollen sie einschlägige
427 und notwendige Informationen bereitstellen, auf deren Grundlage die DTO ihren gesetzlichen
428 Pflichten nachkommen. Obliegenheiten und Pflichten werden sich entlang von Branchenstan-
429 dards, technischen Entwicklungen und gerichtlichen Entscheidungen im Laufe der Zeit konkre-
430 tisieren.

431 Dabei ist es für alle Seiten notwendig, das Zielobjekt aller Anstrengungen von Anfang klar zu
432 definieren: das Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand. Im englischsprachigen Original-
433 text ist von “specific works and other subject matter” die Rede,

434 *“made, in accordance with high industry standards of professional diligence, best efforts*
435 *to ensure the unavailability of specific works and other subject matter for which the*
436 *rightholders have provided the service providers with the relevant and necessary infor-*
437 *mation; and in any event”*

438 übersetzt in der deutschen Version mit „bestimmte Werke und sonstige Schutzgegen-
439 stände“.

440 „nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt
441 alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass **bestimmte** Werke und
442 sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber*innen den Anbietern dieser
443 Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar
444 sind; und in jedem Fall“

445 Die Konkretisierung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen ist dem Urheberrecht
446 fremd. Ein Werk ist ein Werk. Macht man sich an einem Werk zu schaffen, wird daraus eine
447 Bearbeitung oder ein umgestaltetes Werk. „Bestimmte Werke“ gibt es urheberrechtlich nicht,
448 wohl aber Interpretationen eines Werks, Bearbeitungen oder Samples.

449 Es stellt sich daher für die Praxis eine Frage von erheblicher Bedeutung bei der Einschätzung,
450 welche Informationen von Seiten der Rechteinhaber*innen einschlägig und notwendig sind,
451 insbesondere bei Verwendung von Musik als Hintergrundmusik in Videos. Es existieren unzäh-
452 lige Videos, die mit einem Musikwerk hinterlegt sind. Täglich kommen neue hinzu. Je populä-
453 rer das Werk oder die Interpretation, desto häufiger wird sie für neue Produktionen herangezo-
454 gen. Das Musikwerk kann dabei in einer Version gekürzt sein, es gibt unterschiedliche Liveauf-
455 nahmen derselben oder anderer Interpret*innen, verschieden instrumentierte Versionen, die in
456 ganz unterschiedlichen Kontexten eingesetzt werden. Es ist technisch möglich, Musikerken-
457 nungssoftware so einzusetzen, dass fast 100% sämtlicher Bearbeitungen, Umgestaltungen
458 und Versionen der Videos, denen ein Referenzmusikwerk oder die Originalproduktion zu
459 Grunde liegt, erkannt werden. In Lizenzverträgen und Vereinbarungen wird regelmäßig auf
460 Werke und Originalmusikproduktionen abgestellt.

461 In den Erläuterungen zur Richtlinie finden sich ausschließlich Hinweise darauf, dass die Recht-
462 einhaber*innen unter Berücksichtigung ihrer Größe die einschlägigen und notwendigen Infor-
463 mationen über ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände bereitstellen sollen (Rn. 66, Abs.
464 1).

465 „Wurde Diensteanbietern keine Genehmigung erteilt, so sollten sie nach Maßgabe hoher
466 branchenüblicher Vorschriften für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unterneh-
467 men, um zu verhindern, dass über ihre Dienste nicht genehmigte und sonstige von den
468 jeweiligen Rechteinhaber*innen erkannte Schutzgegenstände verfügbar sind. **Hierfür soll-
469 ten die Rechteinhaber*innen den Diensteanbietern unter Berücksichtigung der Größe der
470 Rechteinhaber*innen, der Art ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie an-
471 derer Faktoren die einschlägigen und notwendigen Informationen bereitstellen.**“

472 Umgekehrt finden sich auch auf der Maßnahmensseite der DTO keine weiteren erläuternden
473 Hinweise, vielmehr sollen sie komplementär verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen (Rn. 66
474 Abs. 2).

475 „Für die Zwecke dieser Bewertung sollten mehrere Faktoren beachtet werden,
476 etwa die Größe des Diensts, der sich entwickelnde Stand der Technik bei den bestehenden
477 Mitteln, einschließlich möglicher künftiger Entwicklungen, **um verschiedenartige Inhalte**
478 **und die für die Dienste anfallenden Kosten dieser Mittel zu verhindern.** Je nach Art der
479 Inhalte können unterschiedliche Mittel angemessen und verhältnismäßig sein, um zu **ver-**
480 **hindern, dass nicht genehmigte urheberrechtlich geschützte Inhalte verfügbar sind,** wes-
481 halb es nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verfügbarkeit nicht genehmigter In-
482 halte in manchen Fällen nur vermieden werden kann, wenn die Rechteinhaber*innen den
483 Anbieter benachrichtigt haben“

484 Die Streichung des Begriffes „bestimmt“ würde klarstellen, dass – auch im Interesse einer Har-
485 monisierung – vermieden wird, dass die von den Rechteinhaber*innen zu liefernden Informa-
486 tionen sich nicht auf Bearbeitungen, Umgestaltungen und individualisierbare Vervielfältigun-
487 gen – beispielsweise auf verschiedene Live-Versionen von demselben Interpret*innen – bezie-
488 hen müssen. Dafür spricht auch, dass Rn. 66, Abs. 1 im Umkehrschluss dahingehend verstan-
489 den werden muss, dass Erkennungssoftware bestimmte Versionen, die entweder Persönlich-
490 keitsrechte eines/einer Rechteinhaber*in verletzt (z. B. Hintergrundmusik zu einem Hassvi-
491 deo) oder von einer Schranke (Kritik, Rezension etc.) gedenkt sind, von der Grundregelung aus-
492 genommen werden können müssen, damit es nicht zu Overblocking kommt. Und schließlich
493 muss der DTO nach geltendem Recht ohnehin „kerngleiche“ Verstöße verhindern.¹⁰ Zuletzt
494 hätte der europäische Gesetzgeber von Bearbeitungen und Umgestaltungen gesprochen,
495 wenn er sie gemeint hätte.

496 Abschließend ist es für kleine und mittelständische Rechteinhaber*innen unmöglich und wäre
497 schon im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Technik unverhältnismäßig, zu jedem einzel-
498 nen Upload, dem ein bestimmtes Musikwerk oder ein Sample zu Grunde liegt, jeweils eine Re-
499 ferenzdatei liefern zu müssen, um den Informationspflichten Genüge zu tun. Diese Obliegen-
500 heit würde im Ergebnis auf eine bloße Notice & Take Down-Pflicht hinauslaufen, die der euro-
501 päische Gesetzgeber gerade durch ein im Kern anderes Haftungssystem ablösen will.

502 **Artikel 17 Absatz 4 und 5**

503 (4) Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter für das Teilen von Online-
504 Inhalten für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öf-
505 fentlichen Zugänglichmachung, urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger
506 Schutzgegenstände verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den
507 Nachweis, dass er

¹⁰ BGH, GRUR 2013, S. 370 Rn 32 – Alone in the dark; Specht: Zum Verhältnis von (Urheber-)Recht und Technik-GRUR 2019, 253 m. w. N.

- 508 a) *alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und*
- 509 b) *nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle An-*
- 510 *strengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige*
- 511 *Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber*innen den Anbietern dieser Dienste ein-*
- 512 *schlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind; und in*
- 513 *jedem Fall*
- 514 c) *nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhaber*innen un-*
- 515 *verzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen*
- 516 *Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutz-*
- 517 *gegenstände von seinen Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternom-*
- 518 *men hat, um gemäß Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen*
- 519 *Schutzgegenstände zu verhindern.*
- 520 (5) *Bei der Feststellung, ob der Diensteanbieter den in Absatz 4 festgelegten Verpflichtun-*
- 521 *gen nachgekommen ist, wird im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter an-*
- 522 *derem Folgendes berücksichtigt:*
- 523 a) *die Art, das Publikum und der Umfang der Dienste sowie die Art der von den Nutzer*in-*
- 524 *nen des Dienstes hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände; und*
- 525 b) *die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel und die Kosten, die den Anbietern*
- 526 *dieser Dienste hierfür entstehen.*

527

528 **4. Start-Up-Ausnahme (Artikel 17 Absatz 6)**

529 **Fazit: Der Richtlinienentwurf sollte wortwörtlich umgesetzt werden.**

530 Die privilegierten DTO sollten die Voraussetzungen ihrer Privilegierung jährlich unaufgefordert
531 nachweisen müssen.

532 (6) *Die Geltung der in Absatz 4 festgelegten Verantwortung für neue Diensteanbieter für*

533 *das Teilen von Online-Inhalten, deren Dienste der Öffentlichkeit in Deutschland oder einem*

534 *anderen Land der Europäischen Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen*

535 *und deren Jahresumsatz, berechnet nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG*

536 *(20), 10 Mio. EUR nicht übersteigt, ist darauf beschränkt, Absatz 4 Buchstabe a einzuhal-*

537 *ten und nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhaber*in-*

538 *nen unverzüglich zu handeln, um den Zugang zu den entsprechenden Werken und sonsti-*

539 *gen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke und sonstigen*

540 *Schutzgegenstände von ihren Internetseiten zu entfernen. Übersteigt – berechnet auf der*

541 *Grundlage des vorausgegangenen Kalenderjahrs – die durchschnittliche mo-*
542 *natliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten derartiger Diensteanbieter*
543 *5 Mio., so müssen die Anbieter derartiger Dienste außerdem den Nachweis erbringen, dass*
544 *sie alle Anstrengungen unternommen haben, um das künftige Hochladen der gemeldeten*
545 *Werke und sonstigen Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber*innen einschlägige*
546 *und notwendige Informationen bereitgestellt haben, zu verhindern.*

547

548 **5. Erlaubte Nutzungen (Artikel 17 Absatz 7)**

549 **Fazit: Es wird zu prüfen sein, ob § 24 UrhG nach der EuGH Entscheidung „Metall auf Metall“**
550 **nicht durch konkrete Schranken ersetzt werden muss.**

551 Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 29. Juli 2019 – C-476/17) besteht im Bereich
552 des § 24 UrhG wahrscheinlich Änderungsbedarf, bzw. ist § 24 UrhG zu streichen und durch
553 konkrete Schranken zu ersetzen. Die deutschen Regelungen sind mit den Regelungen anderer
554 Unionsländer zu harmonisieren.

555 Die technische Erkennung von Zitaten, Kritik, Rezensionen und Nutzungszwecke von Karikatu-
556 ren, Parodien oder Pastiches ist nicht möglich und bedarf einer menschlichen Prüfung.

557 *(7) Die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten*
558 *und den Rechteinhaber*innen darf nicht bewirken, dass von Nutzer*innen hochgeladene*
559 *Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht*
560 *oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind, und zwar auch dann, wenn die*
561 *Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme*
562 *oder Beschränkung erlaubt ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich alle Nutzer*in-*
563 *nen, die Nutzer*innen generierte Inhalte auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten*
564 *hochladen oder auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten zugänglich machen, in je-*
565 *dem Mitgliedstaat auf jede der folgenden Ausnahmen oder Beschränkungen stützen kön-*
566 *nen:*

567 *a) Zitate, Kritik und Rezensionen;*

568 *b) Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches.*

569

570 **6. Informationspflichten (Artikel 17 Absatz 8)**

571 **Fazit: Der Richtlinien text sollte wortwörtlich umgesetzt werden. Dabei kann auf den ersten**
572 **Satz aufgrund seines bloßen Apellcharakters verzichtet werden.**

573

574 *(8) Auf Ersuchen der Rechteinhaber*innen müssen Diensteanbieter für das*
575 *Teilen von Online-Inhalten den Rechteinhaber*innen angemessene Informationen über*
576 *die Funktionsweise ihrer Verfahren im Hinblick auf die Zusammenarbeit nach Absatz 4*
577 *und – im Fall von Lizenzvereinbarungen zwischen den Anbietern dieser Dienste und*
578 *den Rechteinhaber*innen – Informationen über die Nutzung der unter diese Vereinba-*
579 *rungen fallenden Inhalte bereitstellen.*

580

581 **7. Beschwerdemechanismus (Artikel 17 Absatz 9)**

582 **Fazit: Den Beschwerdeverfahren und allgemein den Verfahren zur Durchsetzung der Ansprü-**
583 **che der Rechteinhaber*innen und Uploader*innen kommt für eine gelungene Umsetzung von**
584 **Art. 17 unserer Meinung nach zentrale Bedeutung zu. Wir plädieren für eine gesetzliche Ver-**
585 **ankerung im Urhebergesetz, die sich an Teil 5 des Verwertungsgesellschaftengesetzes**
586 **(Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung, § 92 ff UrhG) anlehnt und die Vorgaben der**
587 **Rechtsprechung zur Haftung von Suchmaschinenbetreibern und Anbietern von Blogs nutzt.**

588 Es sollten konkrete Verfahren unter Mitwirkung der DTO ausgestaltet werden, denen im Ergeb-
589 nis die Verpflichtung zukommen muss, das Verfahren im ersten Stadium zu begleiten und das
590 rechtskräftige Ergebnis des Verfahren unverzüglich umzusetzen, was auf eine Wiedereinstel-
591 lungspflicht der DTO hinauslaufen muss. Diese Pflicht sollte bußgeldbewehrt und berichts-
592 pflichtig sein.

593

594 a. Die Richtlinie fordert zurecht eine Begründungspflicht. Anträge und die Erwiderung der Ge-
595 genseite sollten zwingend hinreichend begründend sein und bei fehlender fristgerechter Be-
596 gründung, sollte der Sachverhalt automatisch rechtskräftig ad acta gelegt werden können. Die-
597 ses Stadium des Verfahrens sollte über die betroffenen DTO abgewickelt werden, wobei wie
598 von der Richtlinie gefordert die letzte Entscheidung über die Einhaltung der Verfahrensvor-
599 schriften von einem Menschen zu treffen sind. Insbesondere das Recht auf Überprüfung durch
600 eine Clearingstelle und eine gerichtliche Überprüfung sollte nach Ablauf der zu bestimmenden
601 Fristen verwirkt sein. Die Begründungspflicht der Antragsteller*innen sollte konkret beschrie-
602 ben sein und darf die Beteiligten nicht überfordern.¹¹ Dabei ist auf Barrierefreiheit zu achten.
603 Die Kosten für diesen Verfahrensteil sollten die DTO tragen und keinesfalls die Uploader*innen
604 oder Rechteinhaber*innen, da sonst viele private Uploader*innen und kleinständische Unter-
605 nehmer*innen aufgrund der Kostenpflicht von einem Verfahren absehen könnten.

606

¹¹ OLG Hamburg: Störerhaftung wegen rechtswidriger Persönlichkeitsverletzung gegen Google, NJOZ 2019, 730 mwN.;

607 b. Erledigt sich die Streitigkeit nicht in diesem ersten Schritt, sollten Betroffene ihre
608 Ansprüche vor eine Clearingstelle bringen können, die innerhalb eines möglichst kurzen Zeit-
609 raums von wenigen Tagen eine summarische Entscheidung auf Grundlage der vorgebrachten,
610 aber nicht glaubhaft zu machenden, Tatsachen trifft. Die prozessuale Waffengleichheit ist da-
611 bei jederzeit zu wahren, die Entscheidung sollte ohne mündliche Anhörung und möglichst auf
612 elektronischem und barrierefreiem Weg getroffen werden. Die Kosten der Clearingstelle soll-
613 ten niedrig sein und von beiden Seiten gleichermaßen getragen werden, unabhängig vom Aus-
614 gang des Verfahrens. Für die DTO muss eine bußgeldbewehrte Pflicht bestehen, die rechts-
615 kräftige Entscheidung der Clearingstelle umzusetzen.

616

617 c. Diese Entscheidung muss gerichtlich überprüfbar sein und zwar in der Regel nach mündli-
618 cher Anhörung¹² selbst im Rahmen einer Ausgestaltung als Eilverfahren. Für das Verfahren
619 sollte ein besonderer Gerichtsstand gebildet werden, um schnellen Rechtsschutz mit hoher
620 Expertise zu gewährleisten. Gegen die Entscheidung des ausschließlich zuständigen Gerichts
621 sollte dann die Revision nach Maßgabe der Zivilprozessordnung stattfinden analog zu § 129
622 VGG. Die Kosten sollte die unterlegene Partei tragen.

623

624 Zudem ist zu überlegen, das Verfahren auf Streitigkeiten über das Bestehen von Rechten zwi-
625 schen Rechteinhaber*innen auszudehnen. Regelmäßig wird urheberrechtlich geschützter In-
626 halt auf DTO wie YouTube gesperrt, weil einzelne Rechteinhaber*innen die Rechtsverletzung
627 behaupten, ohne jedoch eigene Rechte zu haben. Die Überprüfung dieser Behauptung und
628 sämtliche sich daran anschließende Verfahren sind in ihrer Ausgestaltung und Ausführung
629 vollständig den DTO überlassen. Da diese keinen konkreten, unabhängigen Verfahren unter-
630 worfen sind und zudem keine Wiederherstellungspflicht besteht und/oder bislang nicht durch-
631 setzbar ist, werden regelmäßig aufgrund unberechtigter Claims Inhalte gesperrt und bleiben
632 trotz aller Bemühungen der Berechtigten gesperrt oder die Werbeeinnahmen werden an einen
633 unberechtigten Dritten weitergeleitet.¹³ Regelmäßig werden im Rahmen der vom DTO angebo-
634 tenen „Dispute-Verfahren“ Rechteinhaber*innen mit wenig Inhalten oder geringerer Umsatz-
635 stärke durch DTO diskriminiert, etwas indem ihnen Clearing-Möglichkeiten oder Content Ma-
636 nagement-Funktionen nach dem Ermessen der DTO vorenthalten werden.¹⁴ Zuletzt halten wir
637 es für sinnvoll, über einen Rechtsrahmen nachzudenken, der die mögliche und notwendige

¹² BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 30.9.2018 – 1 BvR 1783/17

¹³ Detaillierte Darstellung des Verfahrens: <https://www.youtube.com/watch?v=z4AeoAWGJBw>

¹⁴ Zum Verfahren des manuellen Claimings auf YouTube, auf das Rechteinhaber*innen mit geringem Umsatz für YouTube ab September 2019 aufgrund der neuen YouTube-policy zurückgeworfen werden: <https://youtube-creators.googleblog.com/2019/08/updates-to-manual-claiming-policies.html>

638 Weiterentwicklung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes berücksichtigt.¹⁵ Die Ver-
639 einheitlichung der Verfahren sollte geprüft werden.

640 *(9) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten*
641 *den Nutzer*innen ihrer Dienste im Fall von Streitigkeiten über die Sperrung des Zugangs*
642 *zu den von diesen hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen bzw. über*
643 *die Entfernung der von diesen hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände*
644 *wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stellen*

645 *Verlangen Rechteinhaber*innen die Sperrung des Zugangs zu ihren Werken oder sonstigen*
646 *Schutzgegenständen oder die Entfernung dieser Werke oder sonstigen Schutzgegen-*
647 *stände, so begründen sie ihr Ersuchen in angemessener Weise. Im Rahmen des in Unter-*
648 *absatz 1 vorgesehenen Verfahrens eingereichte Beschwerden sind unverzüglich zu bear-*
649 *beiten, und Entscheidungen über die Sperrung des Zugangs zu hochgeladenen Inhalten*
650 *bzw. über die Entfernung hochgeladener Inhalte sind einer von Menschen durchgeführten*
651 *Überprüfung zu unterziehen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten zudem, dass zur Beilegung*
652 *von Streitigkeiten außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen. Unbe-*
653 *schadet der Rechte der Nutzer*innen auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf müssen*
654 *derartige Verfahren die unparteiische Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen und dürfen*
655 *den Nutzer*innen den Rechtsschutz nach nationalem Recht nicht vorenthalten. Insbeson-*
656 *dere müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Nutzer*innen Zugang zu einem*
657 *Gericht oder einem anderen einschlägigen Organ der Rechtspflege haben, um die Inan-*
658 *spruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung für das Urheberrecht und verwandte*
659 *Schutzrechte geltend machen zu können.*

660 *Diese Richtlinie beeinträchtigt in keiner Weise die berechtigte Nutzung, etwa die Nutzung*
661 *im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen oder Beschränkungen, und darf*
662 *weder zur Identifizierung einzelner Nutzer*innen führen noch als Rechtsgrundlage für die*
663 *Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, außer dies erfolgt im Einklang mit der*
664 *Richtlinie 2002/58/EG und der Verordnung (EU) 2016/679.*

665 *Die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten informieren ihre Nutzer*innen in ih-*
666 *ren Geschäftsbedingungen, dass sie Werke und sonstige Schutzgegenstände im Rahmen*
667 *der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht*
668 *und verwandte Schutzrechte nutzen können.*

669

670 **8. Sonstige Fragen der Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen**

671

672 **X. Urhebervertragsrecht (Artikel 18 bis 23)**

673 Der VUT begrüßt die Neuregelungen zum Urhebervertragsrecht mehrheitlich, soweit sie nicht
674 ohnehin bereits im deutschen Recht bestehen. Soweit Regelungen zu Streitbeilegungsverfah-
675 ren für die Musikbranche getroffen werden, bittet der VUT um die vorherige ausführliche Be-
676 fragung aller Stakeholder.

677

678 **1. Angemessene Vergütung (Artikel 18)**679 **2. Anspruch auf Auskunft (Artikel 19, 23 Absatz 1)**680 **3. Weitere Beteiligung (Artikel 20, 23 Absatz 1)**681 **4. Alternative Streitbeilegung (Artikel 21, 23 Absatz 1)**

682

683 **5. Widerrufsrecht (Artikel 22)**

684 Regelmäßig erwarten die betroffenen Parteien eine digitale Veröffentlichung, Vermarktung und
685 Zugänglichmachung musikalischer Inhalte. Soll darüber hinaus die Produktion auch (phy-
686 sisch) verbreitet werden, werden besondere Absprachen getroffen, dass die digitale Verbrei-
687 tung nicht mehr die Regel darstellt. Sollte dazu eine gesetzliche Klarstellung getroffen werden,
688 ist diese unbedingt EU-weit zu harmonisieren.

689 *(1) Hat ein*e Urheber*in oder ein* ausübende*r Künstler*in eine ausschließliche Lizenz für*
690 *seine Rechte an einem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand erteilt oder eine aus-*
691 *schließliche Übertragung seiner Rechte daran vorgenommen, so gewährleisten die Mit-*
692 *gliedstaaten, dass der/die Urheber*in oder ausübende Künstler*in diese Lizenz oder Über-*
693 *tragung ganz oder teilweise widerrufen kann, wenn dieses Werk oder dieser sonstige*
694 *Schutzgegenstand nicht verwertet wird.*

695 *(2) Für das in Absatz 1 vorgesehene Widerrufsverfahren können im nationalen Recht be-*
696 *sondere Bestimmungen vorgesehen werden, mit denen Folgendem Rechnung getragen*
697 *wird:*

698 *a) den Besonderheiten der unterschiedlichen Branchen und den unterschiedlichen Arten*
699 *von Werken und Darbietungen sowie*

700 *b) der jeweiligen Bedeutung der einzelnen Beiträge und den berechtigten Interessen aller*
701 *Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen, die von der Anwendung des Widerrufsver-*
702 *fahrens durch eine*n einzelne*n Urheber*in oder ausübende*n Künstler*in betroffen sind,*

703 *sofern an einem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand mehr als ein*e Urheber*in oder ausübende*r Künstler*in beteiligt ist. Die Mitgliedstaaten können Werke oder*
704 *sonstige Schutzgegenstände von der Anwendung des Widerrufsverfahrens ausnehmen,*
705 *wenn diese Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in der Regel Beiträge mehrerer Urheber*innen oder ausübender Künstler*innen enthalten. Die Mitgliedstaaten können vor-*
706 *sehen, dass die Anwendung des Widerrufsverfahrens nur innerhalb eines bestimmten Zeit-*
707 *raums zulässig ist, sofern das eine derartige Beschränkung aufgrund der Besonderheiten*
708 *der Branche oder der Art des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands hinreichend ge-*
709 *rechtfertigt ist.*

712 *Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Urheber*innen oder ausübende Künstler*innen*
713 *die Ausschließlichkeit eines Vertrags kündigen können, anstatt die Lizenzierung oder die*
714 *Übertragung der Rechte zu widerrufen.*

715 *(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der in Absatz 1 vorgesehene Widerruf nur nach*
716 *Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach Abschluss der Lizenz- oder Übertragung der*
717 *Rechte erfolgen darf. Der/die Urheber*in oder ausübende Künstler*in benachrichtigt die*
718 *Person, der die Lizenz für die Rechte erteilt wurde bzw. der die Rechte übertragen wurden,*
719 *und setzt ihr eine angemessene Frist, bis zu deren Ablauf die Verwertung der lizenzierten*
720 *oder übertragenen Rechte erfolgen muss. Nach Ablauf dieser Frist kann der/die Urheber*in*
721 *oder ausübende Künstler*in die Ausschließlichkeit des Vertrags kündigen, anstatt die Li-*
722 *zenz für die Rechte bzw. die Übertragung der Rechte zu widerrufen.*

723 *(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die nicht erfolgte Nutzung vorwiegend auf*
724 *Umstände zurückzuführen ist, deren Behebung nach billigem Ermessen von dem/der Ur-*
725 *heber*in oder ausübenden Künstler*in erwartet werden kann.*

726 *(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Vertragsbestimmungen, die vom Wider-*
727 *rufsverfahren des Absatzes 1 abweichen, nur durchsetzbar sind, wenn sie auf einer Kol-*
728 *lektivvereinbarung beruhen.*

729

730 **6. Ausnahme für Software-Programmierer (Artikel 23 Absatz**

731 **XI. Schlussbestimmungen (Artikel 24 bis 32)**

732

733 **Abschließende Bemerkungen**

734 Die DSM-RL sollte zügig und zum größtmöglichen Nutzen aller Betroffener in deutsches Recht
735 umgesetzt werden. Insbesondere für die privaten Uploader*innen und für zahlreiche

736 Künstler*innen und deren Partner sehen wir in der Richtlinie die Chance,
737 Verantwortung für die Inhalte von DTO konsequent auf die Plattformen zu übertragen. Um eine
738 konstruktive Umsetzung und eine maximale Harmonisierung des Urheberrechts in der
739 Europäischen Union zu erreichen, halten wir es für zwingend, sich nah am Wortlaut der
740 Richtlinie zu orientieren.

741

742 Reinher Karl

743 Justiziar des VUT